

**Tarifvertrag
über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten**

vom 1. September 2009

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,
Frankfurt am Main
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand - IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

§ 1 Weitergeltung

- (1) Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung wird über den 1. Januar 2010 hinaus nach den Regelungen des § 2 angewandt.
- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag auf den Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) verwiesen wird, treten an seiner Stelle die entsprechenden Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

§ 2 Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Absatz 1 TV Prakt beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 1.494,95 Euro,
ab 1. März 2010 1.512,89 Euro,
 - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 1.279,61 Euro,
ab 1. März 2010 1.294,97 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 1.225,19 Euro,
ab 1. März 2010 1.239,89 Euro.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Dezember 2009 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag (§ 2 Absatz 1 TV Prakt).
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-H entsprechend.
- (4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ort/Datum

Unterschriften